

Allgemeine Informationen – Denkmale und Denkmalschutz



Eigentümer und Verfügungsberechtigte von Denkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Bitte setzen Sie sich schon dann mit der unteren Denkmalschutzbehörde in Verbindung, wenn Sie beginnen, über eine Veränderung nachzudenken.

Denkmale sind nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

Einzeldenkmale sind bauliche, gärtnerische und technische Anlagen oder Teile von solchen (Baudenkmale, technische Denkmale, Gartendenkmale).

Denkmalbereiche sind Mehrheiten von Anlagen, und zwar auch dann, wenn keine oder nicht jede dazu gehörende einzelne Anlage Einzeldenkmal nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz ist.



Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Denkmale, insbesondere Reste von Spuren und Gegenständen, von Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden. Schutz und Erhalt der Bodendenkmale sowie der Grabungsschutzgebiete obliegen dem Landkreis in enger Verbindung mit den Denkmaleigentümern bzw. den Kommunen.

Hinweise:

Beachten Sie: Wer Bodendenkmale entdeckt, hat dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen, die ihrerseits die Denkmalfachbehörde informiert. Zur Anzeige verpflichtet sind auch Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen Bodendenkmale entdeckt worden sind, sobald sie von der Entdeckung erfahren. Die Fundstelle ist in unverändertem Zustand zu erhalten und vor Gefahren zu schützen. Setzen Sie sich mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bereits dann in Verbindung, wenn Sie Erdarbeiten jeglicher Art planen. Sie erhalten hier eine sachkundige Beratung hinsichtlich des Schutzzumfanges von Bodendenkmalen sowie deren Nutzungsmöglichkeiten. Dazu gehört die Auskunft zur Bebaubarkeit von Bodendenkmalen und ggf. daraus resultierende archäologische Dokumentationen im Rahmen der Erhaltungspflicht.

Eingriffe in den Boden bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Verzeichnis der Denkmale:

Denkmale sind nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen. Der Schutz nach diesem Gesetz ist aber nicht von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste abhängig.

Die Denkmalliste wird durch die Denkmalfachbehörde geführt. Eintragungen erfolgen von Amts wegen. Sie sind zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind.

In der Denkmalliste finden Sie Angaben zur Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort, die Beschreibung des Denkmals und die Benennung des

Schutzumfanges sowie die wesentlichen Gründe der Eintragung.

Die Denkmalliste wird fortlaufend im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

Die untere Denkmalschutzbehörde erhält die Denkmalliste nach Bekanntmachung und ermittelt die Verfügungsberechtigten eines Denkmals, um sie über die Eintragung oder Löschung zu unterrichten.

Als Verfügungsberechtigter eines Denkmals haben Sie die Möglichkeit, die Eigenschaft als Denkmal durch Verwaltungsakt bei der Denkmalfachbehörde feststellen zu lassen.

Wenn Sie Fragen zur Denkmaleigenschaft eines Gebäudes haben, also ob es in die Denkmalliste eingetragen worden ist, zu den Gründen, oder ob es den Schutz vor Eintragung bereits genießt, so wenden Sie sich bitte an die Denkmalfachbehörde:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Ortsteil Wünsdorf

Wünsdorfer Platz 4 - 5

15806 Zossen

<http://www.bldam-brandenburg.de/>

Im Internet finden Sie die aktuellen Denkmallisten für das Land Brandenburg unter <http://www.bldam-brandenburg.de/denkmalinformation/denkmalinformationen/denkmalliste.html>

Die untere Denkmalschutzbehörde ist für den Schutz und Erhalt der Denkmale sowie der Denkmalbereiche des Landkreises Potsdam-Mittelmark zuständig. Sie wirkt in enger Verbindung mit den Denkmaleigentümern bzw. den Kommunen. Als Denkmaleigentümer können Sie sich bei der unteren Denkmalschutzbehörde beraten lassen zu allen Fragen baulicher Änderungen am Denkmal, zu steuerlichen Vergünstigungen und zu finanziellen Fördermöglichkeiten.

Einer **denkmalrechtlichen Erlaubnis** bedarf, wer

1. ein Denkmal entgegen dem Erhaltungsgebot zerstören, beseitigen oder an einen andern Ort verbringen,
2. ein Denkmal instand setzen, in seiner Substanz, seinem Erscheinungsbild oder in sonstiger Weise verändern,
3. die Nutzung eines Denkmals verändern,
4. durch die Errichtung oder Veränderung von Anlage oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern oder
5. die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändern will.

Um die Erhaltung und Modernisierung der kulturhistorisch und städtebaulich wertvollen Gebäude zu fördern, hat der Gesetzgeber besondere **Steuervergünstigungen** eingeführt.

Das Land Brandenburg und der Landkreis Potsdam-Mittelmark stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten **Fördermittel für Maßnahmen der Denkmalpflege** zur Verfügung. Gefördert werden können Maßnahmen, die der Erhaltung und sinnvollen Nutzung eines Baudenkmals sowie der Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen dienen.

Kontakt:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz
Untere Denkmalschutzbehörde

Sitz: Potsdamer Straße 18a, 14513 Teltow
Telefon 03328 318-558, Sekretariat Frau Günther
Telefax 03328 318-559
E-Mail Oeff-Recht@Potsdam-Mittelmark.de

Postanschrift:
Postfach 1138
14801 Bad Belzig